

Präambel

Handwerk und Technik Public Relations Marcellus Martin, im Folgenden htpr, ist ein inhabergeführter Redaktionsdienst. Inhaber und Redakteur ist Marcellus Martin, Diplom-Journalist und Diplom-Ingenieur. Unter Beachtung der journalistischen Qualitätskriterien leistet htpr für Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und erbringt im Kundenauftrag die damit verbundenen Redaktionsleistungen.

1.0 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennt htpr nur an, wenn htpr ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt.
- 1.2 Die AGB von htpr können im Internet auf der Homepage (www.htpr.de) eingesehen werden. Sie werden auf Wunsch ausgehändigt.

2.0 Grundlagen der Geschäftsbeziehung, Vertraulichkeit

- 2.1 Sowohl die Besonderheiten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit als auch ein besonderes Vertrauensverhältnis kennzeichnen die zwischen dem Auftraggeber und htpr bestehende Geschäftsbeziehung.
- 2.2 Zwischen den Parteien gelten die folgenden Dokumente in dieser Reihenfolge:
 - (a) Individualvereinbarung
 - (b) Preisliste
 - (c) Leistungsbeschreibung der Basisprodukte
 - (d) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- 2.3 Beide Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit über die in Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Informationen, soweit diese nicht bereits öffentlich sind oder für die Weitergabe an Dritte bzw. zur Veröffentlichung bestimmt sind.

3.0 Vertragsgegenstand, Gestaltungsfreiheit

- 3.1 htpr erbringt eine über die rein technische Arbeit hinausgehende geistig-kreative Gesamtleistung im Zuge der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Anschluss- und Massenkommunikation in ihren Darstellungsformen. Aus diesen Gründen handelt es sich bei dem Gegenstand dieses Vertrages, soweit nicht anders vereinbart, immer um die Einräumung und, oder Übertragung von urheberrechtlich geschützten Rechten.
- 3.2 Näheres bestimmt die Leistungsbeschreibung des jeweiligen Basisproduktes.
- 3.3 Gegenstand dieses Vertrages ist, soweit nicht anders vereinbart, nicht die technische Verbreitung und Vervielfältigung der Redaktionsleistungen.
- 3.4 Im Rahmen des erteilten Auftrags ist htpr als Redaktionsdienst und Textwerkstatt stets frei bei der Recherche, Konzeption, Gestaltung, Erstellung und Aktualisierung von allen damit verbundenen Redaktionsleistungen und journalistischen Darstellungsformen.
- 3.5 htpr hat einen Anspruch darauf, dass das jeweilige Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist (§ 13 Urheberrechtsgesetz).

4.0 Urheber- und Nutzungsrechte

- 4.1 Das einzuräumende bzw. zu übertragende Nutzungsrecht bestimmt sich nach der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Basisproduktes. Soweit nicht anders vereinbart, wird dem Auftraggeber ein einfaches, zeitlich unbeschränktes, auf das geographische Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes Nutzungsrecht eingeräumt.
- 4.2 Das Nutzungsrecht geht auf den Auftraggeber erst mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung über.
- 4.3 Soweit zur vertragsgemäßen Erfüllung die Bereitstellung urheberrechtlich geschützter Materialien seitens des Auftraggebers erforderlich ist, überträgt der Auftraggeber htpr an diesen Materialien unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht, welches zeitlich, geographisch und inhaltlich unbeschränkt ist. Dies gilt nicht für zurzeit unbekannte Nutzungsarten.
- 4.4 Der Auftraggeber versichert in diesem Fall (Ziffer 4.3), dass seine Ressourcen frei von Rechten Dritter sind und ihre vertragsgemäße Nutzung nicht in Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter eingreift.
- 4.5 Die von htpr gelieferten Redaktionsleistungen werden ausschließlich zur Ausübung der Nutzungsrechte an den Auftraggeber überlassen. Soweit nicht anders vereinbart, wird kein Eigentum übertragen.
- 4.6 Die von htpr gelieferten Angebote, Vorschläge und Produkte dürfen ohne das schriftliche Einverständnis seitens htpr weder an Dritte überlassen noch abgeändert werden.
- 4.7 Die zwingenden Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben unberührt, insbesondere das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und auf Urheberbenennung in üblicher Form gemäß §13 UrhG.

5.0 Angebot und Vertragsabschluss

- 5.1 Die Angebote von htpr sind unverbindlich. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, auf deren Basis ein rechtlich verbindliches Angebot (Bestellung) abzugeben. Dieses Angebot kann von htpr nach Ziffer 5.4 angenommen werden.
- 5.2 Sämtliche per E-Mail getätigten Bestellungen binden den Auftraggeber auch ohne Unterschrift. Eine solche Bestellung kann von htpr nach Ziffer 5.4 angenommen werden.
- 5.3 Ein rechtlich bindendes Angebot durch den Auftraggeber kann auch durch schlüssiges Handeln erfolgen, etwa in Form der Mitarbeit in der Konzeptionsphase.
- 5.4 Die Annahme eines Angebotes durch htpr erfolgt innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang mittels Auftragsbestätigung in Textform.

6.0 Preise, Vorschuss und Zahlung

- 6.1 Die entsprechende Vergütung für den erteilten Auftrag ergibt sich aus der bei Beauftragung aktuellen Leistungsbeschreibung zum jeweiligen Basisprodukt von htpr zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Diese wird dem Auftraggeber auf Wunsch ausgehändigt.
- 6.2 Alle Preise und sonstigen Kosten verstehen sich netto zuzüglich der zum Zeitpunkt der Abrechnung geltenden Umsatzsteuer. Diese wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen.
- 6.3 Für Redaktionsleistungen, welche die Basisprodukte von htpr nicht einschließen, bestimmt sich die fällige Vergütung nach separater Vereinbarung.
- 6.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind 50 Prozent der vereinbarten oder voraussichtlichen Vergütung als Anzahlung sofort nach Vertragsschluss fällig. Mit Ausnahme der Anzahlung sind alle Rechnungen von htpr 10 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 6.5 Im Zuge gemeinsam gestarteter Projekte nimmt htpr keine Preiserhöhungen vor, falls die ursprünglich der Angebotsabgabe zugrunde liegenden Auftragsdaten unverändert bleiben. Dies gilt nicht für den im Einzelfall zusätzlich erforderlichen Rechercheaufwand, ebenso wenig für Dienstleistungsverträge. Der Aufwand von htpr resultiert nicht zuletzt aus der journalistischen Sorgfaltspflicht.
- 6.6 erteilt der Auftraggeber einen Auftrag, ohne dass im Vorfeld ein zugehöriges Angebot von htpr gestellt wurde, werden sämtliche damit verbundenen Redaktionsleistungen auf der Basis der aktuellen Preisliste durch htpr abgerechnet. Diese wird dem Auftraggeber auf Wunsch ausgehändigt.

7.0 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8.0 Lieferzeit

- 8.1 Die Lieferzeit richtet sich nach der individuellen Abrede zwischen dem Auftraggeber und htpr.
- 8.2 Hat der Auftraggeber ein Interesse an einer Vertragserfüllung innerhalb einer bestimmten Frist oder bis zu einem bestimmten Termin, so hat er dies eindeutig und unzweifelhaft in seiner Bestellung anzugeben.
- 8.3 Der Beginn der von htpr angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers (insbesondere der Mitwirkungspflichten nach Ziffer 9.0) voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 8.4 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist htpr berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

9.0 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 9.1 Der Auftraggeber hat zu Beginn des Auftrags htpr sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags durch htpr maßgeblich sein könnten. Ergeben sich im Laufe der Auftragsausführung Änderungen dieser Informationen, insbesondere Änderungen des Namens, des Geschäftssitzes oder der Rechnungsanschrift, sind diese unverzüglich htpr anzuzeigen.
- 9.2 Hinsichtlich besonderer Lieferfristen wird auf Ziffer 8.0 verwiesen.

- 9.3 Der Auftraggeber hat zeitnah bei der Konzeption, Erstellung, Schlussredaktion und bei der Aktualisierung von Redaktionsleistungen mitzuwirken. Hierzu zählt in erster Linie die termintreue Bereitstellung der jeweils erforderlichen Daten und Informationen einschließlich Bildmaterial und Grafiken.
- 9.4 Der Auftraggeber hat Vorarbeiten zu Redaktionsleistungen auf Vorlage zu prüfen und freizugeben. Näheres regelt Ziffer 11.1.
- 9.5 Der Auftraggeber hat bei Abnahmereife ein abnahmefähiges Werk abzunehmen. Näheres regeln die Ziffern 11.2ff.
- 9.6 Kommt der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht schuldhaft nicht nach, hat htptr das Recht, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 9.7 Kommt der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht trotz Nachfristsetzung bis zum Redaktionsschluss nicht nach, hat htptr das Recht, Schadensersatz zu verlangen und, oder den Vertrag fristlos zu kündigen (siehe Ziffer 14.0).
- 9.8 Hinsichtlich der Einräumung von Nutzungsrechten an bereit zu stellenden Ressourcen gelten Ziffer 4.3 und Ziffer 4.4.
- 9.9 Hinsichtlich der oben genannten Ressourcen versichert der Auftraggeber, zur Verwendung dieser Unterlagen berechtigt zu sein. Er ist alleine verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte.
- 10.0 Eigentum, Rückgabepflicht**
- 10.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind htptr spätestens einen (1) Monat nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, soweit nicht anders vereinbart.
- 10.2 Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Das Recht von htptr, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt vorbehalten.
- 11.0 Freigabe, Abnahme, Untersuchungs- und Rügepflicht**
- 11.1 Vorgelegte Vorarbeiten zu Redaktionsleistungen sind durch den Auftraggeber sorgfältig, fach- und fristgerecht zu prüfen und freizugeben. Einwendungen gegen Art und Inhalt der Ausführung sowie gegen Abweichungen vom Auftrag werden nach Ablauf einer Frist von sieben (7) Tagen nach Kenntnisnahme durch den Auftraggeber nicht mehr anerkannt.
- 11.2 Sofern eine abnahmefähige Leistung seitens htptr hergestellt wurde, ist diese bei Abnahmereife durch den Auftraggeber durch Erklärung in Textform abzunehmen.
- 11.3 Mit der Abnahme des Werkes und, oder Freigabe von Entwürfen und Reinzeichnungen übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass die Haftung von htptr insoweit entfällt.
- 11.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von htptr erbrachte Leistung nach deren Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber htptr zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei (2) Wochen nach Ablieferung des Werkes erfolgen. Sollte die Zeit bis zum Redaktionsschluss kürzer sein, gilt diese Zeit als angemessen. Die Rüge nicht offensichtlicher Mängel muss innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Werkleistung von htptr in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 12.0 Gewährleistung und Haftung**
- 12.1 Für Mängel haftet htptr nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Für Ressourcen, die der Auftraggeber bereitstellt, ist htptr nicht verantwortlich. Insbesondere ist htptr nicht verpflichtet, diese auf mögliche Rechtsverstöße und, oder Vereinbarkeit mit Rechten Dritter zu überprüfen.
- 12.3 In keinem Fall haftet htptr für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.
- 12.4 Sollten Dritte htptr wegen möglicher Rechtsverstöße, die aus Ressourcen des Auftraggebers resultieren, in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Auftraggeber, htptr von jeglicher Haftung freizustellen und htptr die Kosten zu ersetzen, die wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.
- 12.5 Hinsichtlich der Gewährleistung bei der Pressearbeit gilt Ziffer 15.0.
- 12.6 Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung von htptr oder seiner Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein (1) Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von htptr oder seiner Erfüllungsgehilfen, für Ansprüche aus fahrlässiger Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten durch htptr oder seiner Erfüllungsgehilfen, für Schäden von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für Ansprüche aus arglistigem Verhalten und für Ansprüche aus übernommener Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Vertragswesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- 13.0 Urheberrechtsverletzung, Vertragsstrafe**
- 13.1 Verletzt der Auftraggeber das Recht des Urhebers auf Namensnennung nach § 13 Urheberrechtsgesetz oder wird das Werk des Urhebers nach § 14 Urheberrechtsgesetz entstellt, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent des Nutzungshonorars fällig. Davon unberührt bleibt das Recht von htptr, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 13.2 Der Auftraggeber hat für jede einzelne unberechtigte Nutzung oder unberechtigte Weitergabe, die ohne Zustimmung von htptr erfolgt, zusätzlich zur jeweils angemessenen Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 Prozent des Nutzungshonorars zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht von htptr, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 13.3 Die Inanspruchnahme aufgrund anderer Urheberrechtsverletzungen bleibt vorbehalten.
- 14.0 Kündigung**
- 14.1 Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- 14.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt in jedem Fall unberührt. Beide Parteien sind zu einer solchen fristlosen Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn die andere Vertragspartei einen schwerwiegenden Vertragsverstoß zu vertreten hat, für den sie unter Fristsetzung erfolglos in Textform abgemahnt worden ist.
- 14.3 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- über das Vermögen der anderen Partei Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird, es sei denn, eine Auswirkung auf diesen Vertrag ist ausgeschlossen.
 - der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht schuldhaft trotz Mahnung nicht nachkommt.
 - der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Vorschusszahlung trotz Mahnung nicht nachkommt.
- 15.0 Besonderheiten bei Pressearbeit, Pressefreiheit**
- 15.1 Im Unterschied zur Öffentlichkeitsarbeit hat htptr keinen Einfluss auf die mediale Umsetzung der im Kundenauftrag an ausgewählte Redaktionen beziehungsweise Verlage weitergegebenen Texte, Bilder und Grafiken.
- 15.2 Unter Achtung der Pressefreiheit lehnt htptr jedwede über die klassische Pressearbeit hinausgehende Einflussnahme auf die freien Presseorgane ab. Im Übrigen gilt das Trennungsgesetz zwischen dem werblichen und redaktionellen Teil eines Mediums.
- 15.3 Analog zum Pressekodex behält sich htptr vor, bedenkliche Inhalte nicht weiterzugeben oder zu veröffentlichen. Der Auftraggeber wird hiervon in Kenntnis gesetzt.
- 15.4 Die Entscheidung zur Veröffentlichung eines von htptr eingereichten Manuskripts liegt alleine bei der jeweils angesprochenen Redaktion. Insofern kann htptr weder hierzu noch letztlich für die Form, den Umfang und Inhalt der Presse-Berichterstattung eine Gewährleistung übernehmen.
- 16.0 Kooperationen, Bevollmächtigung zu Fremdleistungen, Freistellung**
- 16.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist htptr frei bei der Auswahl und Einbeziehung von Kooperationspartnern, um eine mediengerechte und termintreue Umsetzung der Redaktionsleistung zu gewährleisten.
- 16.2 htptr ist berechtigt und seitens des Auftraggebers bevollmächtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen.
- 17.0 Schlussbestimmungen, Gerichtswahlklausel**
- 17.1 Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von htptr, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 17.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 17.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.